







ArbeitnehmerInnenschutzgesetz § 25 Brandschutz und Explosionsschutz (4) Arbeitgeber haben Personen zu bestellen, die für die Brandbekämpfung und Evakuierung der Arbeitnehmer zuständig sind. Eine ausreichende Anzahl von Arbeitnehmern muss mit der Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen vertraut sein.





Brandschutz und Erste Hilfe \$ 44a (1) Wenn weder aufgrund landesgesetzlicher Vorschriften ein/e Brandschutzbeauftragte/r bestellt oder eine Betriebsfeuerwehr eingerichtet ist, noch eine freiwillige Betriebsfeuerwehr nach den Richtlinien der Landesfeuerwehrverbände eingerichtet ist, noch ein/e Brandschutzbeauftragte/r, ein/e Brandschutzwart/in oder eine Brandschutzgruppe nach dieser Verordnung vorgeschrieben ist, ist dafür zu sorgen, dass die gemäß § 25 Abs. 4 ASchG benannten Personen mit der Handhabung der Mittel der ersten Löschhilfe vertraut und in der Lage sind, folgende Veranlassungen treffen zu können: 1. Im Brandfall erforderlichenfalls die Feuerwehr zu alarmieren, 2. im Fall von Alarm nach Anweisung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin zu kontrollieren, ob alle Arbeitnehmer/innen die Arbeitsstätte verlassen haben, 3. die Mittel der ersten Löschhilfe im Brandfall anzuwenden, soweit dies zur Sicherung der Flucht von Arbeitnehmer/innen unbedingt notwendig ist.	A	rbeitsstättenverordnung 1998
(1) Wenn weder aufgrund landesgesetzlicher Vorschriften ein/e Brandschutzbeauftragte/r bestellt oder eine Betriebsfeuerwehr eingerichtet ist, noch eine freiwillige Betriebsfeuerwehr nach den Richtlinien der Landesfeuerwehrverbände eingerichtet ist, noch ein/e Brandschutzbeauftragte/r, ein/e Brandschutzwart/in oder eine Brandschutzgruppe nach dieser Verordnung vorgeschrieben ist, ist dafür zu sorgen, dass die gemäß § 25 Abs. 4 ASchG benannten Personen mit der Handhabung der Mittel der ersten Löschhilfe vertraut und in der Lage sind, folgende Veranlassungen treffen zu können: 1. Im Brandfall erforderlichenfalls die Feuerwehr zu alarmieren, 2. im Fall von Alarm nach Anweisung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin zu kontrollieren, ob alle Arbeitnehmer/innen die Arbeitsstätte verlassen haben, 3. die Mittel der ersten Löschhilfe im Brandfall anzuwenden, soweit dies	ä	Brandschutz und Erste Hilfe
Brandschutzbeauftragte/r bestellt oder eine Betriebsfeuerwehr eingerichtet ist, noch eine freiwillige Betriebsfeuerwehr nach den Richtlinien der Landesfeuerwehrverbände eingerichtet ist, noch ein/e Brandschutzbeauftragte/r, ein/e Brandschutzwart/in oder eine Brandschutzbeauftragte/r, ein/e Brandschutzwart/in oder eine Brandschutzgruppe nach dieser Verordnung vorgeschrieben ist, ist dafür zu sorgen, dass die gemäß § 25 Abs. 4 ASchG benannten Personen mit der Handhabung der Mittel der ersten Löschhilfe vertraut und in der Lage sind, folgende Veranlassungen treffen zu können: 1. Im Brandfall erforderlichenfalls die Feuerwehr zu alarmieren. 2. im Fall von Alarm nach Anweisung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin zu kontrollieren, ob alle Arbeitnehmer/innen die Arbeitsstätte verlassen haben, 3. die Mittel der ersten Löschhilfe im Brandfall anzuwenden, soweit dies	§	44a
zu kontrollieren, ob alle Arbeitnehmer/innen die A <u>rbeitsstätte</u> <u>verlassen</u> haben, 3. die Mittel der ersten <u>Löschhilfe</u> im Brandfall anzuwenden, soweit dies	(1)	Brandschutzbeauftragte/r bestellt oder eine Betriebsfeuerwehr eingerichtet ist, noch eine freiwillige Betriebsfeuerwehr nach den Richtlinien der Landesfeuerwehrverbände eingerichtet ist, noch ein/e Brandschutzbeauftragte/r, ein/e Brandschutzwart/in oder eine Brandschutzgruppe nach dieser Verordnung vorgeschrieben ist, ist dafür zu sorgen, dass die gemäß § 25 Abs. 4 ASchG benannten Personen mit der Handhabung der Mittel der ersten Löschhilfe vertraut und in der Lage sind, folgende Veranlassungen treffen zu können:
		zu kontrollieren, ob alle Arbeitnehmer/innen die Arbeitsstätte
BSC Brandschutzconsult Bautechnik GmbH http://www.bsc.st		zur Sicherung der Flucht von Arbeitnehmer/innen unbedingt notwendig ist.

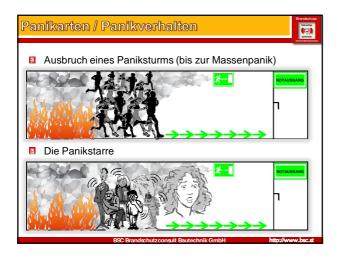


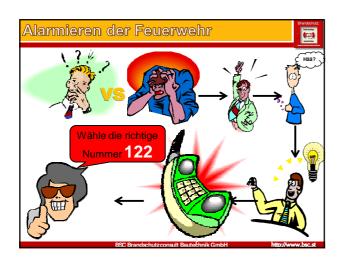












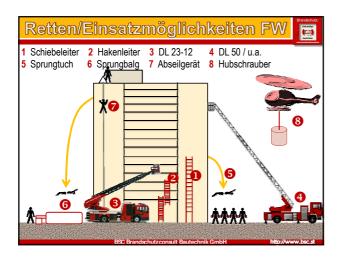












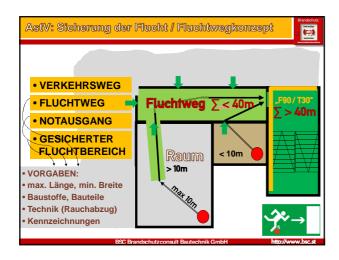












Sicherung der Flucht / Fluchtwegsbreiten / Hauptgänge					
Mindestbreite [m]					
Personenanzahl	AstV 1998	OIB-RL 4			
Verkehrsweg bis 10m	1,00 (0,80 Industrie)	X			
Hauptgänge	X	1,20 (Ein-/ Zweifam- ilienhäuser 1,00)			
≤ 20	1,00	Х			
≤ 120	1,20	1,20			
> 120 + 10 Pers.	+ 0,10	Х			
> 120 + 60 Pers.	Х	+ 0,60			
BSC Brandschutz consult Bautechnik GmbH http://www.bsc.st					







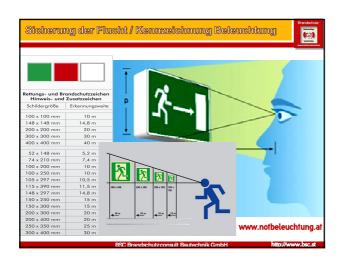
Sicherung der Flucht / Notausgangsbreiten					
Mindestbreite [m]					
Personenanzahl	AstV 1998	OIB-RL 4			
≤ 20	0,80	0,80			
≤ 40	0,90	0,90			
≤ 60	1,00	1,00			
≤ 120	1,20	1,20			
> 120 + 10 Pers.	+ 0,10	Х			
> 120 + 60 Pers.	Х	+ 0,60			
> 15 Türen in Fluchtrichtung öffnend					
BSC Brandschutz consult Bautechnik GmbH http://www.bsc.st					



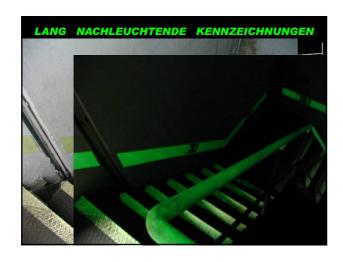
















Sicherung der Flucht / Sammelplatz im Freien



Fest zu legende Bereiche, auf denen sich die evakuierten Personen zur Kontrolle der Vollzähligkeit und zur Bekanntgabe weiterer Anordnungen einfinden (vgl. u.a. AstV §44a)



- sicher und leicht erreichbar (Hindernisse, Stufen, Licht)
- ullet im Freien **mind.** 30–60m vom bedrohten Objekt entfernt
- Bewegungsflächen für Einsatzkräfte nicht beeinträchtigen
- Kennzeichnung, erforderlichenfalls auch Nummerierung
- planliche Darstellung am Fluchtwegplan
- besondere Bedingungen für evakuierte Personen berücksichtigen (Bekleidung, Witterungsverhältnisse bei Räumung im Winter) und erforderlichenfalls mittels Nachbargebäude geeignet abwickeln)

BSC Brandschutzconsult Bautechnik GmbH

http://www.bec.





